

4.16-6323-170024

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Waging am See auf den Grundstücken der Fl.-Nr. 1568 und 1567 der Gemarkung Kirchanschöring, Gemeinde Kirchanschöring, sowie der Fl.-Nr. 1102 Gemarkung Petting, Gemeinde Petting in den OBAG-Werkskanal (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1492, Gemarkung Kirchanschöring, Gemeinde Kirchanschöring durch den Markt Waging -Gemeindewerke Waging-, Landkreis Traunstein

Bekanntmachung

Der Markt Waging am See betreibt als Gemeindewerke Waging a. See südöstlich von der Ortschaft Frohnholzen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1568, 1567 der Gemarkung Kirchanschöring und der Fl.-Nr. 1102 der Gemarkung Petting eine kommunale Kläranlage. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine mechanisch-biologische-chemische Abwasserbehandlungsanlage die auf eine Ausbaugröße von 32.500 Einwohnergleichwerten (EW₆₀) ausgelegt ist. Das Einzugsgebiet der Kläranlage erstreckt sich im Wesentlichen auf die Gemeindegebiete Waging am See, Wonneberg, Petting, Taching am See und Teile des Gemeindegebiets von Kirchanschöring. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird über einen Kanal in den OBAG-Werkskanal auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1492, Gemarkung Kirchanschöring eingeleitet. Soweit in Ausnahmefällen die Nutzung des OBAG-Werkskanal nicht möglich ist (z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten) erfolgt die Einleitung unmittelbar vor dem Stauwerk in die Götzinger Achen. Diese Einleitung liegt dabei am Rande des FFH-Gebiets 8143-371-05 "Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur". Für diesen Sonderfall der Einleitung wurde ein niedriger Phosphorgesamtwert von 1 mg/l festgelegt.

Für die o.g. Einleitung wurde den Markt Waging am See mit Bescheid vom 01.09.1994 eine gehobene Erlaubnis bis 31.12.2015 erteilt. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis längstens 31.12.2021 wurden der Gemeinde mehrere beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse nach Art. 15 BayWG als Übergangslösung erteilt.

Mit Datum vom 13.11.2018 und mehrmaligen Änderungen und Ergänzungen vom 06.01.2019, 28.01.2019, 14.12.2019, 11.02.2020 und 12.01.2021 beantragte der Markt Waging am See eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von behandelten Abwasser aus der Kläranlage. Darüber hinaus plant der Markt Waging am See aufgrund gestiegener Einwohnergleichwerten, sowie unter Berücksichtigung einer Zukunftsreserve die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage auf 65.000 Einwohnergleichwerten (EW₆₀). Dies entspricht einer zukünftigen BSB₅-Belastung von 3.900 kg/d.

Um zukünftig den gestiegenen Anforderungen unter Einhaltung der Abwasserverordnung und unter Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden, soll die bestehende Anlage ertüchtigt und erweitert werden.

Hierzu ist im Wesentlichen der Neubau einer Siebrechenanlage (2-straßig), Erweiterung der Fällungsanlage, sowie der Bau eines zweiten Vorklärbeckens vorgesehen. Damit verbunden ist eine Ertüchtigung der Belüftungseinrichtungen und der Mess- und Regelungstechnik.

Die beantragten Ablaufwerte (Bescheidswerte) bleiben zur bisherigen Gestattung unverändert.

Vorliegend handelt es sich hier aufgrund der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um keine reine Anschlussgestattung, sodass das Vorhaben unter den Anwendungsbereich der Anlage 1 Nr. 13.1 zum UVPG fällt. Aufgrund der zukünftigen BSB₅-Belastung von 3.900 kg/d unterliegt das



Vorhaben der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

In dieser überschlägigen Prüfung unter Einbeziehung der vorgelegten Unterlagen und der beteiligten Behörden wurde festgestellt, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Als Begründung wird folgendes ausgeführt:

Der Wirkungsraum der UVP-Vorprüfung wurde nicht nur auf das Kläranlagengrundstück beschränkt, sondern aufgrund möglicher Beeinträchtigungen durch die Einleitung weit gefasst.

Für das Kläranlagengrundstück sind durch den laufenden Betrieb und den Bauarbeiten nur geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Menschen, Tiere, Pflanzen) zu erwarten. Für die Bauarbeiten sind diese geringen Auswirkungen wie z.B. Lärm, Staub, Erschütterungen nur temporär während der Bauphase zu erwarten.

Auch während des laufendes Betriebes der Kläranlage ist lediglich mit geringen Umweltauswirkungen (wie bereits vorliegend) für Menschen und Tiere, überwiegend durch geringe Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen. Für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die Erweiterung nur eine geringe Beeinträchtigung durch die zusätzliche Bodenversiegelung des Neubaus des Vorklärklärbeckens und des Rechenhauses.

Für das Kläranlagengelände ergeben sich somit aufgrund der Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Bereich der Einleitungsstellen ins Gewässer ergeben sich mit Ausnahme des Schutzguts Wasser keine Änderungen, da die Einleitungsbauwerke unverändert bleiben.

Durch die Erweiterung der Kläranlage von 32.500 EW auf 65.000 EW ergibt sich zwar eine höhere BSB₅-Zulauffracht. Diese kann jedoch aufgrund der Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage durch eine höhere Reinigungsleistung der Anlage kompensiert werden, sodass die Überwachungswerte und die max. Einleitungsmenge (Bescheidswerte) unverändert zur bisherigen Gestattung bleiben. Für die Überwachungswerte CSB und N_{ges} werden die gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung sogar unterschritten, so dass der wasserwirtschaftliche mögliche Umfang der Benutzung nicht ausgeschöpft wird. Die Bewirtschaftungsziele gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie werden eingehalten. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers und steht dem erarbeiteten Maßnahmenprogramm nicht entgegen. Insofern ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Insofern ergibt sich auch keine Beeinträchtigung FFH-Gebiets 8143-371-05 "Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur".

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 01.07.2021 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter